

DIE BEAUFTRAGUNG VON LEKTOREN, AKOLYTHEN UND KOMMUNIONHELPERN

DIE AUFNAHME UNTER DIE KANDIDATEN FÜR DIAKONAT UND PRESBYTERAT

DAS ZÖLIBATSVERSPRECHEN

IN DEN KATHOLISCHEN BISTÜMERN DES DEUTSCHEN SPRACHGEBIETES

Herausgegeben im Auftrag der Bischofskonferenzen
Deutschlands, Österreichs und der Schweiz
und der Bischöfe von Bozen-Brixen und Luxemburg

Die Übersetzung der Lesungen ist entnommen der im Auftrag
der Bischöfe Deutschlands, Österreichs, der Schweiz und Luxem-
burgs geschaffenen Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift.
Alle Rechte vorbehalten

Gesetzt in der von Alfred Riedel gestalteten Adamas-Antiqua
in der Offizin Herder in Freiburg im Breisgau
Gedruckt und gebunden im Druckhaus Nonntal in Salzburg
1974

INHALT

>Geschichtliche Entwicklung im Überblick, S. 3

>Motu Proprio “Ministeria quaedam”, S. 5

> 1. Kap. – Beauftragung zum Lektorendienst, S. 11

> 2. Kap. – Beauftragung zum Akolythendienst, S. 13

[...]

> 5. Kap. – Schriftlesungen, S. 16

>Instruktion der Sakramentenkongregation, S. 20

- *Außerordentliche Spender der hl. Kommunion, S. 21*

- *Kommunionempfang zweimal am selben Tag..., S. 22*

- *Nüchternheitsgebot für Kranke und ältere Menschen, S. 24*

- *Handkommunion..., S. 25*

Geschichtliche Entwicklung im Überblick

Als Papst Paul VI. 1969 die erste Ausgabe seines reformierten Missale Romanum (Römisches Messbuch) vorgelegt hat, waren darin auch liturgische Aufgaben des Subdiakons beschrieben. Dieser hatte die Lesung aus dem Neuen Testament vorzutragen, half dem Diakon und dem Priester bei der Bereitung des Altars – und er gehörte dem höheren Klerus an. Das sollte mit dem Dokument "Ministeria quaedam", das vor 50 Jahren, am 15. August 1972, veröffentlicht wurde, anders werden. Paul VI. brach mit einer tausendjährigen Tradition und schaffte in der lateinischen Kirche Subdiakone sowie die dem vorangehenden niederen Weihen ab.

Das Zweite Vatikanische Konzil (1962-1965) hatte in der Kirchenkonstitution "Lumen gentium" das sakramentale, dreigliedrige Weihesakrament entfaltet.

Da schien die höhere, aber nicht sakramentale Weihestufe des Subdiakons nicht mehr recht zu passen.

Die anderen niederen Weihestufen des Ostiariers (Türhüter), Exorzisten, Lektors und Akolythen waren bereits zuvor nicht mehr von praktischer Relevanz im kirchlichen Leben.

Paul VI. entschied sich daher dazu, den Eintritt in den Klerus an die Diakonatsweihe zu binden.

An die Stelle der niederen Weihen traten nun Beauftragungen zum Lektor und Akolyth, durch die in der Folge der Communio-

Ekklesiologie auch Laien im gottesdienstlichen Handeln sichtbar werden sollten.

Die neuen Dienstämter sollten auf Dauer die Aufgaben erfüllen, die zuvor der Subdiakon im Gottesdienst hatte – aber auf Grundlage der Befähigung aus Taufe und Firmung, nicht als "Ausfluss" des Weihesakraments.

Bis zum Motu proprio "Spiritus Domini" (10.01.21) von Papst Franziskus waren die Dienstämter ausschließlich Männern vorbehalten.

Papst Franziskus öffnete die "ministeria" dauerhaft für Frauen.

Motu Proprio "Spiritus Domini" (englische Fassung)

https://www.vatican.va/content/francesco/en/motu_proprio/documents/papa-francesco-motu-proprio-20210110_spiritus-domini.html

APOSTOLISCHES SCHREIBEN
MOTU PROPRIO
DURCH DAS DIE DISZIPLIN BEZÜGLICH
DER TONSUR
DER NIEDEREN WEIHEN
UND DES SUBDIAKONATS
IN DER LATEINISCHEN KIRCHE
NEUGEORDNET WIRD

PAPST PAUL VI.

Bestimmte Dienste für die rechte Gestaltung der Liturgie und für einen den jeweiligen Bedürfnissen angepaßten Dienst am Gottesvolk hat die Kirche schon in frühester Zeit eingerichtet. Durch diese Dienste wurden den Gläubigen liturgische und karitative Aufgaben übertragen, die den verschiedenen Erfordernissen entsprachen. Die Übertragung dieser Aufgaben geschah häufig durch einen eigenen Ritus, durch den der Gläubige mit Gottes Segen in einen besonderen Stand oder Rang aufgenommen wurde, um einen bestimmten kirchlichen Dienst auszuüben.

Einige dieser Dienste, die mit dem liturgischen Geschehen enger verbunden sind, wurden allmählich als notwendige Vorstufen für den Empfang der heiligen Weihen erachtet. So kam es, daß in der Lateinischen Kirche Ostiariat, Lektorat, Exorzistat und Akolythat Niedere Weihen genannt wurden, im Unterschied zum Subdiakonat, Diakonat und Presbyterat, die man als Höhere Weihen bezeichnete. Wenn auch nicht überall, so blieben doch im allgemeinen die Niederen Weihen jenen vorbehalten, die durch sie zum Priestertum aufstiegen.

Da jedoch die Niederen Weihen nicht immer dieselben geblieben sind und nicht wenige der mit ihnen verbundenen Aufgaben — wie dies auch heute der Fall ist — auch von Laien ausgeübt wurden, scheint es angebracht, diese Praxis neu zu überprüfen und den heutigen Bedürfnissen anzupassen. Was an den genannten Ämtern veraltet ist, soll ausgeschieden, was nützlich ist, beibehalten, und was notwendig erscheint, eingeführt werden. Ebenso

soll festgelegt werden, was von den Kandidaten der Höheren Weihen zu verlangen ist. Während der Vorbereitung des Zweiten Vatikanischen Konzils haben nicht wenige Bischöfe die Bitte vorgetragen, Niedere Weihen und Subdiakonat mögen neugeordnet werden. Wenn auch das Konzil in diesen Fragen für die Lateinische Kirche keine Entscheidungen getroffen hat, sind von ihm doch einige Grundsätze dargelegt worden, die den Weg zu einer Lösung der Probleme öffneten. Es besteht kein Zweifel darüber, daß die Bestimmungen des Zweiten Vatikanischen Konzils über die allgemeine und ordnungsgemäße Erneuerung der Liturgie¹ auch das miteinschließen, was die Dienste bei den gottesdienstlichen Versammlungen betrifft, damit bereits aus der Gestalt der Feier die in verschiedene Ämter und Dienste gegliederte Kirche erkennbar werde². Deshalb hat das Zweite Vatikanische Konzil bestimmt, daß „bei den liturgischen Feiern jeder, sei er Liturge oder Gläubiger, in der Ausübung seiner Aufgabe nur das und all das tun soll, was ihm aus der Natur der Sache und gemäß den liturgischen Regeln zukommt“³.

Mit dieser Aussage steht in engem Zusammenhang, was in derselben Konstitution kurz vorher gesagt wird: „Die Mutter Kirche wünscht sehr, alle Gläubigen möchten zu der vollen, bewußten und tätigen Teilnahme an den liturgischen Feiern geführt werden, wie sie das Wesen der Liturgie selbst verlangt und zu der das christliche Volk, ‚das auserwählte Geschlecht, das königliche Priestertum, der heilige Stamm, das Eigentumsvolk‘ (1 Petr 2, 9; vgl. 2, 4-5), kraft der Taufe Recht und Amt besitzt. Diese volle und tätige Teilnahme des ganzen Volkes ist bei der Erneuerung und Förderung der heiligen Liturgie aufs stärkste zu beachten, ist sie doch die erste und notwendige Quelle, aus der die Christen wahrhaft christlichen Geist schöpfen sollen. Darum ist sie in der ganzen seelsorglichen Arbeit durch gebührende Unterweisung von den Seelsorgern gewissenhaft anzustreben.“⁴

Zu den besonderen Diensten, die zu bewahren und den heutigen Erfordernissen anzupassen sind, zählen vor allem die Aufgaben, die mit dem Dienst am Wort und am Altar eng verbunden sind

¹ Vgl. Konstitution über die heilige Liturgie „Sacrosanctum Concilium“, Art. 62: AAS 56 (1964), S. 117; vgl. auch Art. 21: ebd., S. 105-106.

² Vgl. Ordo Missae, Institutio Generalis Missalis Romani, Nr. 48 (ed. typ. 1969), S. 29.

³ Konstitution über die heilige Liturgie „Sacrosanctum Concilium“, Art. 28: AAS 56 (1964), S. 107.

⁴ Ebd., Art. 14: a. a. O., S. 104.

und in der Lateinischen Kirche als Lektorat, Akolythat und Subdiakonat bezeichnet werden. Es ist angebracht, diese Dienste in der Weise zu erhalten und anzupassen, daß es von jetzt an zwei Dienste geben soll: die Dienste des Lektors und des Akolythen, die die Aufgaben des Subdiakonates umfassen.

Es steht nichts im Wege, daß die Bischofskonferenzen außer diesen der ganzen Lateinischen Kirche gemeinsamen Diensten noch weitere vom Apostolischen Stuhl erbitten, deren Einführung sie für ihr Land aus besonderen Gründen für notwendig oder sehr nützlich erachten. Dazu gehören z. B. die Dienste des Ostiarers, Exorzisten und Katecheten⁵ sowie andere Dienste, die denen übertragen werden können, die sich karitativen Aufgaben widmen, falls dieser Dienst nicht schon Diakonen übertragen ist.

Es entspricht sowohl der Sache wie heutiger Mentalität, wenn die genannten Dienste nicht mehr als Niedere Weihen bezeichnet werden und deren Übertragung nicht „Weihe“, sondern „Beauftragung“ genannt wird. Kleriker im eigentlichen Sinne sind in Zukunft nur jene, die den Diakonat empfangen haben. Auf diese Weise wird auch deutlicher der Unterschied zwischen Klerikern und Laien hervorgehoben, zwischen dem, was dem Kleriker zu eigen und vorbehalten ist, und dem, was Laien übertragen werden kann. Ebenso tritt auch die wechselseitige Beziehung deutlicher hervor, insofern sich „das gemeinsame Priestertum der Gläubigen und das Priestertum des Dienstes, das heißt das hierarchische Priestertum, zwar dem Wesen und nicht bloß dem Grade nach unterscheiden, dennoch einander zugeordnet sind: das eine wie das andere nimmt nämlich je auf besondere Weise am Priestertum Christi teil“⁶.

Nachdem Wir alles reiflich erwogen, das Gutachten der Fachleute eingeholt, die Bischofskonferenzen konsultiert, deren Vorschläge aufmerksam geprüft und Uns mit Unseren Ehrwürdigen Brüdern, die Mitglieder der zuständigen Kongregationen sind, beraten haben, erlassen Wir kraft Unserer Apostolischen Autorität folgende Bestimmungen, durch die — wenn und soweit es erforderlich ist — die Vorschriften des bisher geltenden kirchlichen Gesetzbuches außer Kraft gesetzt werden, und promulgieren sie mit diesem Schreiben:

⁵ Vgl. II. Vat. Konzil, Dekret „Ad Gentes“, Art. 15: AAS 58 (1966), S. 965; ebd., Art. 17: a. a. O., S. 967–968.

⁶ II. Vat. Konzil, Dogm. Konstitution über die Kirche „Lumen Gentium“, Art. 10: AAS 57 (1965), S. 14.

I. Die Tonsur wird fortan nicht mehr erteilt; der Eintritt in den Klerikerstand erfolgt mit dem Diakonat.

II. Was bisher als „Niedere Weißen“ bezeichnet wurde, soll in Zukunft die Bezeichnung „Dienste“ erhalten.

III. Die Dienste können auch Laien übertragen werden; sie sind nicht mehr den Kandidaten für das Weihesakrament vorbehalten.

IV. Die Dienste, die nach Anpassung an die heutigen Erfordernisse in der ganzen Lateinischen Kirche beibehalten werden, sind zwei, nämlich der des Lektors und der des Akolythen. Die Aufgaben, die bisher dem Subdiakon übertragen waren, werden nunmehr dem Lektor und dem Akolythen zugewiesen; aus diesem Grunde gibt es künftig in der Lateinischen Kirche die Höhere Weihe des Subdiakonats nicht mehr. Dem steht jedoch nicht entgegen, daß entsprechend dem Urteil einer Bischofskonferenz der Akolyth auch Subdiakon genannt werden könnte.

V. Der besondere Dienst des Lektors, zu dem er bestellt wird, besteht darin, in der liturgischen Versammlung das Wort Gottes vorzulesen. Deshalb kommt es ihm zu, in der heiligen Messe und bei anderen liturgischen Feiern die Lesungen aus der Heiligen Schrift — nicht aber das Evangelium — vorzutragen. Wo es keinen Vorsänger gibt, soll er auch den Psalm zwischen den Lesungen vortragen. Wo weder Diakon noch Vorsänger zur Verfügung stehen, soll er auch die Bitten des Fürbittgebetes sprechen. Er soll den Gesang dirigieren, die Gemeinde zur tätigen Teilnahme anleiten und die Gläubigen zum würdigen Empfang der Sakramente vorbereiten. Soweit es nötig ist, kann er auch die anderen Gläubigen unterweisen, die auf Grund eines vorübergehenden Auftrags bei liturgischen Feiern die Heilige Schrift vorlesen („Vorleser“). Um diese Aufgaben besser und vollkommener zu erfüllen, soll er selber die Heilige Schrift eifrig betrachten.

Eingedenk seines übernommenen Amtes soll der Lektor mit allen Kräften danach streben, die Heilige Schrift unter Verwendung der geeigneten Hilfsmittel kennenzulernen und sich eine immer lebendigere und innigere Liebe zum Wort Gottes⁷ anzueignen, um so ein besserer Jünger des Herrn zu werden.

⁷ Vgl. II. Vat. Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie „Sacrosanctum Concilium“, Art. 24: AAS 56 (1964), S. 107; Dogm. Konstitution über die göttliche Offenbarung „Dei Verbum“, Art. 25: AAS 58 (1966), S. 829.

VI. Der Akolyth ist beauftragt, dem Diakon zu helfen und dem Priester zu dienen. Seine Aufgabe ist es deshalb, für den Altardienst Sorge zu tragen und dem Diakon und Priester bei den liturgischen Feiern, vor allem bei der Messe, zur Seite zu stehen. Ferner hat er auch die Aufgabe, als außerordentlicher Spender die heilige Kommunion auszuteilen, und zwar immer dann, wenn jene Spender, von denen in Can. 845 des C. I. C. die Rede ist, fehlen oder wegen Krankheit, vorgerückten Alters oder wegen seelsorglicher Verpflichtungen nicht dazu in der Lage sind, oder auch, wenn die Zahl der Gläubigen, die an den Tisch des Herrn treten, so groß ist, daß die Meßfeier sich zu lange hinzieht. Unter denselben außerordentlichen Umständen kann der Akolyth auch beauftragt werden, das Sakrament der Eucharistie den Gläubigen zur Anbetung auszusetzen und wieder in den Tabernakel zurückzustellen; nicht aber den Gläubigen den Segen zu erteilen. Falls es notwendig ist, kann der Akolyth auch für die Unterweisung der anderen Gläubigen Sorge tragen, die für eine bestimmte Zeit beauftragt sind, dem Priester oder Diakon bei den liturgischen Feiern zu helfen, indem sie Meßbuch, Kreuz, Kerzen usw. tragen oder andere ähnliche Aufgaben übernehmen. Die genannten Aufgaben wird der Akolyth um so würdiger erfüllen, wenn er selbst die heilige Kommunion mit wachsender Frömmigkeit empfängt, aus ihr Kraft schöpft und immer tiefer in ihr Geheimnis eindringt.

Der Akolyth, der in besonderer Weise für den Altardienst bestimmt ist, möge sich alles aneignen, was mit dem Verständnis des öffentlichen Gottesdienstes im Zusammenhang steht; er möge darum bemüht sein, dessen Wesen und Sinngehalt zu erfassen, um sich täglich ganz Gott darzubringen und allen beim Gottesdienst ein Beispiel der Würde und Ehrfurcht zu geben; schließlich möge er in steter und echter Liebe dem Mystischen Leib Christi, dem Gottesvolk, vor allem den Schwachen und Kranken, verbunden sein.

VII. Gemäß der ehrwürdigen Tradition der Kirche können nur Männer zu Lektoren und Akolythen bestellt werden.

VIII. Um zu Diensten zugelassen zu werden, ist erforderlich:

a) ein Gesuch, das der Bewerber aus freiem Entschluß schriftlich abgefaßt und eigenhändig unterschrieben hat und das dem Ordinarius (Bischof bzw. in priesterlichen Ordensgemeinschaften

und Genossenschaften dem höheren Oberen), dem die Annahme zusteht, vorzulegen ist;

b) das entsprechende Alter und bestimmte Voraussetzungen, die von der Bischofskonferenz festzulegen sind;

c) der feste Wille, Gott und dem christlichen Volk in Treue zu dienen.

IX. Die Dienste werden vom Ordinarius (Bischof oder in priesterlichen Ordensgemeinschaften und Genossenschaften vom höheren Oberen) nach den Riten, die vom Heiligen Stuhl neugeordnet werden, als „Beauftragung zum Lektorendienst“ und „Beauftragung zum Akolythendienst“ übertragen.

X. Zwischen der Beauftragung zum Lektorendienst und zum Akolythendienst sollen die Zeitabstände eingehalten werden, die vom Apostolischen Stuhl oder von den Bischofskonferenzen festgelegt worden sind, sooft demselben Kandidaten mehr als ein Dienst übertragen wird.

XI. Die Kandidaten für Diakonat und Presbyterat müssen die Beauftragung zum Lektoren- und Akolythendienst empfangen, falls sie diese nicht schon früher erhalten haben. Sie müssen diese Dienste eine entsprechende Zeit lang ausüben, um so besser für den künftigen Dienst am Wort Gottes und am Altar vorbereitet zu sein. Die Vollmacht, diese Kandidaten von der Beauftragung zu den Diensten zu dispensieren, ist dem Apostolischen Stuhl vorbehalten.

XII. Die Übertragung der Dienste verleiht keinen Anspruch auf Unterhalt oder Bezahlung von seiten der Kirche.

XIII. Der Ritus für die Beauftragung zum Lektoren- und Akolythendienst wird von der zuständigen Kongregation der Römischen Kurie in Kürze veröffentlicht.

Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 1973 in Kraft.

Was von Uns mit diesem Motuproprio verfügt wurde, soll rechtliche Gültigkeit besitzen; alle entgegenstehenden Verfügungen sind hiermit aufgehoben.

Gegeben zu Rom bei St. Peter, am 15. August 1972, dem Hochfest der Aufnahme Mariens in den Himmel, im zehnten Jahre Unseres Pontifikates.

PAPST PAUL VI.

ERSTES KAPITEL

BEAUFTRAGUNG ZUM LEKTORENDIENST

VORBEMERKUNGEN

1. Die Beauftragung zum Lektorendienst erfolgt durch den Bischof oder bei priesterlichen Ordensgemeinschaften durch den höheren Ordensoberen. Sie geschieht innerhalb einer Meßfeier, bei der die Neubeauftragten die Kommunion unter beiden Gestalten empfangen können, oder innerhalb eines Wortgottesdienstes.
2. Die Schriftlesung kann man ganz oder teilweise entweder der Tagesliturgie oder den auf S. 43 ff. angeführten Perikopenreihen entnehmen.

DIE BEAUFTRAGUNG ZUM LEKTORENDIENST

3. Nach dem Evangelium setzt sich der Bischof und erhält die Mitra. Der Diakon oder ein Priester ruft die Kandidaten auf:

Ich rufe die Kandidaten für den Lektorendienst auf und bitte sie, vorzutreten.

Die Kandidaten werden namentlich aufgerufen; einzeln antworten sie:

Ich bin bereit,

treten vor den Bischof und bezeigen ihre Ehrerbietung.

4. Der Bischof hält die Homilie, während der alle sitzen. Am Ende der Homilie wendet er sich unmittelbar an die Kandidaten mit diesen oder ähnlichen Worten:

Liebe Brüder! Gott der Vater hat seinen Heilsplan durch seinen Sohn Jesus Christus kundgetan und ausgeführt. Dieser hat unter uns als Mensch gelebt und uns vom Vater Kunde gebracht. Er hat seiner

Kirche die Aufgabe übertragen, diese frohe Botschaft der ganzen Welt zu verkünden. Bei dieser Aufgabe sollt ihr* helfen. Darum werdet ihr jetzt zu Lektoren bestellt und beauftragt, das Wort Gottes vorzutragen. Ihr übernehmt damit einen besonderen Dienst am Glauben des Gottesvolkes; denn dieser Glaube wurzelt im Wort Gottes.

Ihr sollt das Wort Gottes in der gottesdienstlichen Versammlung vortragen, Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Glauben unterweisen und zum würdigen Empfang der Sakramente führen. Ihr sollt diese frohe Botschaft aber auch denen verkünden, die sie noch nicht kennen. So werdet ihr mithelfen, daß die Menschen finden zu Gott dem Vater und zu seinem Sohn Jesus Christus und dadurch das ewige Leben erlangen. Wenn ihr aber andern das Wort Gottes verkündet, müßt ihr euch auch selbst dem Heiligen Geist öffnen und das Wort annehmen und beherzigen, damit ihr es immer mehr lieben lernt. In eurem Leben aber macht sichtbar, daß Jesus Christus unser Heil ist.

5. Nach der Homilie stehen alle auf. Der Bischof legt die Mitra ab und lädt die Gläubigen zum Gebet ein:

Laßt uns beten zu Gott, dem Vater, daß er diesen (jungen) Männern (N.N.), die zum Lektorendienst erwählt sind, Gnade und Segen schenke, damit sie mit Eifer ihren Dienst tun, Christus verkündigen und so Gott, unseren Vater, verherrlichen.

Es folgt eine Zeit stillen Gebetes.

6. Der Bischof:

Gütiger Gott, du Ursprung des Lichtes, in deinem eingeborenen Sohn hast du das Wort des Lebens gesandt,

* Für die Anrede der Kandidaten sieht der Ritus die Ihr-Form vor. Wenn es angebracht erscheint, kann auch die Sie-Form gebraucht werden.

ZWEITES KAPITEL

BEAUFTRAGUNG ZUM AKOLYTHENDIENST

VORBEMERKUNGEN

1. Die Beauftragung zum Akolythendienst erfolgt durch den Bischof oder bei priesterlichen Ordensgemeinschaften durch den höheren Ordensoberen. Sie geschieht innerhalb einer Messfeier. Die Kommunion kann unter beiden Gestalten empfangen werden.
2. Die Schriftlesungen kann man ganz oder teilweise entweder der Tagesliturgie oder den im Lektionar Bd. VI/1, S. 504–526, stehenden Texten entnehmen.

DIE BEAUFTRAGUNG ZUM AKOLYTHENDIENST

3. Nach dem Evangelium setzt sich der Bischof und erhält die Mitra. Der Diakon oder ein Priester ruft die Kandidaten auf:

Ich rufe die Kandidaten für den Akolythendienst auf und bitte sie, vorzutreten.

Die Kandidaten werden namentlich aufgerufen; einzeln antworten sie:

Ich bin bereit,

treten vor den Bischof und bezeigen ihre Ehrerbietung.

4. Der Bischof hält die Homilie, während der alle sitzen. Am Ende der Homilie wendet er sich unmittelbar an die Kandidaten mit diesen oder ähnlichen Worten:

Liebe Brüder! Als Akolythen, das heißt: als Diener beim Gottesdienst, werdet ihr* zu einem besonderen Dienst in der Kirche bestellt. Es ist ein Dienst an der Eucharistie, welche Gipfel und Quelle des Lebens der Kirche ist. Durch die Eucharistie wird das Volk Gottes aufbaut und sein Wachstum gefördert. Ihr sollt den Priestern und Diakonen Helfer sein beim

* Für die Anrede der Kandidaten sieht der Ritus die Ihr-Form vor. Wenn es angebracht erscheint, kann auch die Sie-Form gebraucht werden.

**Gottesdienst und sie nötigenfalls auch vertreten, indem ihr den Gläubigen die heilige Kommunion reicht und diese auch zu den Kranken bringt. Deshalb müßt ihr aus der Kraft des eucharistischen Opfers leben und euch bemühen, dem Gekreuzigten und Auf-
erstandenen ähnlicher zu werden. Euren Dienst werdet ihr tiefer und innerlicher erfahren, wenn ihr euch durch Christus immer mehr Gott zur Verfügung stellt. Wenn ihr so mit den Brüdern teilhabt an dem einen Leib des Herrn, so denkt daran, daß ihr auch mit ihnen ein Leib werdet. Habt darum aufrichtige Liebe zum Leib des Herrn, zum Volk Gottes, besonders zu den Armen und Kranken. Erfüllt den Auftrag, den der Herr beim letzten Abendmahl den Aposteln gegeben hat: Liebt einander, wie ich euch geliebt habe.**

5. Nach der Homilie stehen alle auf. Der Bischof legt die Mitra ab und läßt die Gläubigen zum Gebet ein:

Laßt uns beten zu Gott, dem allmächtigen Vater, daß er diesen (jungen) Männern (N.N.), die er zum Akolythendienst erwählt hat, Gnade und Segen schenke und ihnen Kraft gebe zu treuem Dienst in seiner Kirche.

Es folgt eine Zeit stillen Gebetes.

6. Der Bischof:

**Gütiger Gott, durch deinen Sohn hast du der Kirche das Brot des Lebens anvertraut. Wir bitten dich: Segne + unsre Brüder, die zum Akolythendienst erwählt sind. Gib, daß sie sich ganz einsetzen, wenn sie ihren Dienst am Altar tun und wenn sie das Brot des Lebens austeilten. Laß sie im Glauben und in der Liebe wachsen zum Aufbau deiner Kirche. Darum bitten wir durch Christus, unsern Herrn.
Alle: Amen.**

7. Die Kandidaten treten einzeln vor den Bischof, der ihnen mit folgenden Worten eine Schale mit Hostien oder eine Kanne mit Wein (oder beides) überreicht:

Empfange die Schale mit Brot ([und] das Gefäß mit Wein) für die Feier der Eucharistie. Lebe so, daß du würdig bist, dem Tisch des Herrn und der Gemeinde zu dienen.

Der Akolyth antwortet:

Amen.

8. Zur Gabenbereitung bringen die Akolythen oder bei einer größeren Anzahl einige von ihnen die Hostienschalen und den Kelch mit Wein zum Altar.

9. Die Akolythen empfangen unmittelbar nach den Diakonen die Kommunion.

10. Der Bischof kann in dieser Messe Akolythen als außerordentliche Kommunionsspender für die Austeilung der Kommunion hinzuziehen.

FÜNFTES KAPITEL

SCHRIFTLESUNGEN

I

BEAUFTRAGUNG VON LEKTOREN

LESUNGEN AUS DEM ALTEN TESTAMENT

1. **Dtn 6, 4-9** Lektionar Bd. IV/2, S. 369
Diese Worte sollen auf deinem Herzen geschrieben stehen
2. **Dtn 30, 9b-14** Lektionar Bd. VI/1, S. 245
Das Wort ist ganz nahe bei dir
3. **Jes 55, 10-11** Lektionar Bd. IV/1, S. 365
Mein Wort wirkt, was ich will
4. **Neh 8, 1-4a, 5b-6, 8-12** Lektionar Bd. IV/2, S. 574
Sie verstanden die Worte, die man ihnen verkündete

LESUNGEN AUS DEM NEUEN TESTAMENT

5. **1 Kor 2, 1-5** Lektionar Bd. IV/2, S. 461
Paulus, Kunder der Weisheit Gottes
6. **2 Tim 3, 10-17** Lektionar Bd. IV/2, S. 108
Jedes Buch der Schrift ist von Gottes Geist erfüllt
7. **2 Tim 4, 1-5** Lektionar Bd. IV/2, S. 112
Verkünde das Wort, tritt dafür ein
8. **Hebr 4, 12-16** Lektionar Bd. IV/1, S. 147
Das Wort Gottes ist lebendig

9. 1 Joh 1, 1–4

Was wir gehört und gesehen haben, das verkünden wir euch

Lesung aus dem ersten Johannesbrief.

Was von Anfang an war und was wir gehört haben, was wir mit unseren Augen gesehen, was wir geschaut und mit unseren Händen betastet haben, das verkünden wir, vom Wort des Lebens (sprechen wir).¹ Denn das Leben ist erschienen; wir haben gesehen und bezeugen und verkünden euch das ewige Leben, das beim Vater war und uns erschienen ist.² Was wir gesehen und gehört haben, das verkünden wir auch euch, damit auch ihr Gemeinschaft mit uns habt. Wir haben aber Gemeinschaft mit dem Vater und mit seinem Sohn Jesus Christus.³ Wir schreiben dies, damit unsere Freude vollkommen ist.⁴

ERSTER ZWISCHENGESANG

10. Ps 19 (18), 8.9.10.11 Lektionar Bd. IV/1, S. 334

Kv (vgl. Joh 6, 64): Deine Worte, Herr, sind Geist und Leben.

11. Ps 147, 12–13.14–15.19–20 Lektionar Bd. IV/2, S. 679

Kv (12 a): Jerusalem, preise den Herrn.

12. Ps 119 (118), 9.10.11.12

Kv (12 b): Herr, lehre mich deine Gesetze!

ZWEITER ZWISCHENGESANG

13. Joh 6, 64b und 69b:

**Deine Worte, Herr, sind Geist und Leben;
du hast Worte des ewigen Lebens.**

14. Vgl. Apg 16, 14b:

**Herr, öffne unser Herz,
damit wir aufmerksam den Worten deines Sohnes
lauschen.**

15. **Der Same ist das Wort Gottes,
der Sämann aber ist Christus;
jeder, der den Herrn findet, bleibt in Ewigkeit.**

16. **Vgl. Lk 4, 18:**

**Der Geist des Herrn ruht auf mir;
er hat mich gesandt,
den Armen die Heilsbotschaft zu bringen.**

EVANGELIUM

17. **Mt 5, 14–19** Lektionar Bd. I, S. 241 und 244
Ihr seid das Licht der Welt

18. **Lk 4, 16–22a** Lektionar Bd. VI/1, S. 111
Der Geist des Herrn ruht auf mir

19. **Lk 24, 44–48** Lektionar Bd. VI/1, S. 310
*Jesus sandte die Apostel aus, die Bekehrung zu predigen,
zur Vergebung der Sünden*

20. **Joh 7, 14–18**
*Meine Lehre stammt nicht von mir, sondern von dem, der mich gesandt
hat*

21. **Mk 1, 35–39**

Aus dem Evangelium nach Markus.

**In der Frühe, als es noch dunkel war, stand Jesus auf
und ging in eine einsame Gegend, um zu beten.³⁵
Simon und die anderen, die bei ihm waren, eilten ihm
nach.³⁶ Als sie ihn fanden, sagten sie zu ihm: Alle
suchen dich.³⁷ Er antwortete: Laßt uns von hier weg
in die benachbarten Orte gehen; ich will auch dort
predigen, denn dazu bin ich gekommen.³⁸ Und er
zog in ganz Galiläa umher, predigte in den Synagogen
und trieb die Dämonen aus.³⁹**

II

BEAUFTRAGUNG VON AKOLYTHEN

SCHRIFTLESUNGEN UND ZWISCHENGESÄNGE

Siehe Lektionar Bd. VI/1, S. 504-526

SAKRAMENTENKONGREGATION

INSTRUKTION

über die Erleichterung des Kommunionempfangs bei bestimmten Anlässen

Der Beweis unermesslicher Liebe, den Christus, der Herr, seiner Braut, der Kirche, hinterlassen hat, das unsagbar große Geschenk der Eucharistie, das jedes andere übertrifft, verlangt, daß ein solches Geheimnis von Tag zu Tag tiefer erkannt und seine heilbringende Kraft noch reicher ausgespendet werde.

Die Eucharistie ist Mitte und Höhepunkt der christlichen Liturgie. Um ihre Verehrung zu fördern, hat die Kirche in ihrem pastoralen Bestreben wiederholt geeignete Vorschriften und entsprechende Dokumente herausgegeben.

Die neuen Zeitverhältnisse dürften — unter Wahrung der einem solchen Sakrament gebührenden Ehrfurcht — einen erweiterten Zugang zur heiligen Kommunion fordern, damit die Gläubigen durch reichere Teilnahme an den Früchten des Meßopfers sich bereitwilliger und eifriger Gott, der Kirche und dem Wohl der Menschen widmen.

In erster Linie ist dafür zu sorgen, daß der Empfang der heiligen Kommunion nicht auf Grund eines Mangels an Kommunion Spendern unmöglich oder schwierig wird. Ferner muß vermieden werden, daß die Kranken wegen des Nüchternheitsgebotes, das sie trotz seiner weitgehenden Milderung nicht einhalten können, die Stärkung durch den Kommunionempfang entbehren müssen. Schließlich scheint die Erlaubnis angebracht, daß Gläubige, die es wünschen, bei bestimmten Anlässen die sakramentale Kommunion zweimal am selben Tag empfangen dürfen.

Auf Wunsch einiger Bischofskonferenzen werden daher folgende Bestimmungen erlassen:

- I. über die außerordentlichen Spender der heiligen Kommunion;
- II. über die Erweiterung der Erlaubnis zum zweimaligen Kommunionempfang am selben Tag;
- III. über die Milderung des eucharistischen Nüchternheitsgebotes für Kranke und ältere Menschen;
- IV. über die Frömmigkeit und Ehrfurcht vor dem heiligsten Sakrament bei der Handkommunion.

I. DIE AUSSERORDENTLICHEN SPENDER DER HEILIGEN KOMMUNION

Es gibt verschiedene Anlässe, bei denen ein Mangel an Kommunion Spendern offenkundig wird: während der Messe, wenn die Zahl der Mitfeiernden groß ist oder wenn dem Zelebranten die Austeilung der Kommunion besonders schwerfällt; außerhalb der Messe, wenn es weite Entfernungen schwierig machen, die heilige Kommunion Gläubigen zu bringen, besonders als Wegzehrung für Kranke in Todesgefahr, oder wenn die Zahl der Kranken, vor allem in Krankenhäusern u. dgl., mehrere Spender erfordert. Damit also die Gläubigen, die im Stand der Gnade und in richtiger, frommer Absicht am Mahl des Herrn teilzunehmen wünschen, diese sakramentale Hilfe und Tröstung nicht entbehren müssen, hielt es der Papst für angezeigt, außerordentliche Spender einzuführen, die sich und anderen Gläubigen unter bestimmten und im folgenden angegebenen Bedingungen die heilige Kommunion reichen dürfen:

1. Die Ortsordinarien sind ermächtigt, geeigneten und als außerordentliche Spender namentlich benannten Personen die Erlaubnis zu erteilen, im Einzelfall oder für eine bestimmte Zeit oder, wenn nötig, auch auf Dauer sich selbst und anderen Gläubigen die Kommunion zu reichen sowie Kranken ins Haus zu bringen, sofern:

- a) kein Priester, Diakon oder Akolyth zur Verfügung steht;
- b) diese wegen anderer Seelsorgeverpflichtungen, wegen Krankheit oder wegen vorgerückten Alters verhindert sind;
- c) die Zahl der Kommunikanten so groß ist, daß die Feier der Messe oder die Austeilung der Eucharistie außerhalb der Messe zu lange dauern würde.

2. Ebenso sind die Ortsordinarien ermächtigt, den Priestern, die einen Gottesdienst leiten, zu erlauben, daß sie, wenn es wirklich notwendig ist, im Einzelfall eine geeignete Person zur Kommunionsspendung beauftragen.

3. Die Ortsordinarien können diese Vollmacht ihren Weihbischöfen, Bischofsvikaren und bischöflichen Delegaten übertragen.

4. Die unter 1 und 2 erwähnten geeigneten Personen sollen nach der folgenden Ordnung (die der Ortsordinarius jedoch nach klugem Ermessen auch ändern kann) bestimmt werden:

Lektor, Student (Alumnus) des Priesterseminars, Ordensmann, Ordensfrau, Katechet, jeder Gläubige: Mann oder Frau.

5. In den Oratorien männlicher und weiblicher Ordensgemeinschaften kann die Erlaubnis, bei den unter Nr. 1 angeführten Anlässen die heilige Kommunion zu spenden, sinnvollerweise dem Obern, der keine Weihe hat, oder der Oberin bzw. ihren Stellvertretern erteilt werden.

6. Es ist angebracht, daß die vom Ortsordinarius namentlich benannte oder gemäß Nr. 2 von einem bevollmächtigten Priester bestimmte geeignete Person — falls es zeitlich möglich ist — gemäß dem beigefügten Ritus beauftragt wird. Bei der Austeilung der heiligen Kommunion hat sich der Beauftragte an die liturgischen Bestimmungen zu halten.

Da diese Vollmachten nur zum geistlichen Wohl der Gläubigen und für wirkliche Notfälle gewährt werden, sollen die Priester sich bewußt bleiben, daß sie dadurch nicht ihrer Verpflichtung enthoben sind, auch selber den Gläubigen, die berechtigterweise um die heilige Kommunion bitten, diese zu reichen, vor allem den Kranken.

Der Gläubige, der als außerordentlicher Spender der heiligen Kommunion bestimmt und dafür in entsprechender Weise vorbereitet ist, soll sich durch ein christliches Leben, durch seinen Glauben und durch lautere Sitten auszeichnen. Er soll sich bemühen, der ihm übertragenen hohen Aufgabe gerecht zu werden, die Verehrung der heiligen Eucharistie zu pflegen und den übrigen Gläubigen durch seine Frömmigkeit sowie seine Ehrfurcht gegenüber dem Allerheiligsten Altarsakrament ein Beispiel zu geben. Es möge auch niemand bestimmt werden, dessen Beauftragung bei den Gläubigen Verwunderung hervorrufen könnte.

II. ERWEITERUNG DER ERLAUBNIS ZUM ZWEIMALIGEN KOMMUNIONEMPfang AM SELBEN TAG

Nach der bisher geltenden Ordnung können die Gläubigen am selben Tag ein zweites Mal die heilige Kommunion empfangen:

in einer Meßfeier am Samstagabend bzw. Vorabend eines ge-

botenen Feiertages, in der sie die Sonntagspflicht erfüllen wollen, auch wenn sie schon am Morgen kommuniziert haben;

in einer Messe am Ostersonntag und in einer der Messen am Weihnachtstag, auch wenn sie in der Osternachtsmesse oder in der Mitternachtsmesse von Weihnachten schon kommuniziert haben;

in der Abendmesse am Gründonnerstag, auch wenn sie in der Messe zur Ölweihe schon kommuniziert haben.

Da aber noch andere ähnliche Anlässe bestehen, die einen zweiten Kommunionempfang nahelegen, sollen hier die Gründe für die nunmehrige Erweiterung der Erlaubnis deutlicher dargelegt werden.

Die von der Kirche durch jahrhundertealte Gewohnheit eingeführte und in das kanonische Recht aufgenommene Bestimmung, daß die Gläubigen nur einmal am Tag zur heiligen Kommunion gehen dürfen, bleibt weiterhin bestehen. Daher ist es nicht gestattet, diese Bestimmung nur unter Berufung auf persönliche Frömmigkeit außer acht zu lassen. Einem unbedachten Verlangen, die Kommunion mehrmals am Tag zu empfangen, ist entgegenzuhalten, daß die Wirksamkeit des Sakramentes, durch welches Glaube, Liebe und die anderen Tugenden genährt, bestärkt und ausgedrückt werden, um so größer ist, je andächtiger man zum Tisch des Herrn hinzutritt. Denn die Gläubigen sollen aus der Feier der Liturgie zu Werken der Liebe, der Frömmigkeit und des Apostolates gelangen, um so „in ihrem Lebenswandel festzuhalten, was sie bei der Feier der Eucharistie im Glauben und im Sakrament empfangen haben“.

Es können sich aber besondere Anlässe ergeben, bei denen Gläubige, die am selben Tag die heilige Kommunion schon empfangen, oder Priester, die schon die Messe gefeiert haben, an einer gemeinschaftlichen Feier teilnehmen. In folgenden Fällen ist ihnen dann gestattet, die heilige Kommunion nochmals zu empfangen:

1. bei Meßfeiern in Verbindung mit der Spendung der Sakramente der Taufe, der Firmung, der Krankensalbung, der Weihen und der Ehe sowie bei Meßfeiern mit Erstkommunion;
2. bei Meßfeiern in Verbindung mit einer Kirchen- oder Altarkonsekration, einer Ordensprofeß und der Erteilung der „Missio canonica“;

3. bei folgenden Meßfeiern für Verstorbene: beim Begräbnis, nach Erhalt der Todesnachricht, bei der endgültigen Beisetzung und beim ersten Jahresgedächtnis;
4. im Hauptgottesdienst an Fronleichnam und am Tag der Pastoralvisitation in einer Kathedral- oder Pfarrkirche; in einer vom höheren Ordensoberen gefeierten Messe anlässlich der kanonischen Visitation oder von besonderen Zusammenkünften und Ordenskapiteln;
5. im Hauptgottesdienst eines Eucharistischen oder Marianischen Kongresses auf internationaler oder nationaler, regionaler oder diözesaner Ebene;
6. im Hauptgottesdienst einer Tagung, einer Wallfahrt und einer Volksmission;
7. bei der Spendung der Wegzehrung, bei der die Kommunion auch den anwesenden Familienangehörigen und Freunden des Kranken gereicht werden kann.
8. Den Ortsordinarien steht es zu, zusätzlich zu den erwähnten Anlässen im Einzelfall die Erlaubnis zum zweimaligen Kommunionempfang am selben Tag zu geben, sooft sie diesen auf Grund besonderer Umstände im Sinne dieser Instruktion als berechtigt erachten.

III. MILDERUNG DES EUCHARISTISCHEN NÜCHTERNHEITSGEBOTES FÜR KRANKE UND ÄLTERE MENSCHEN

Unverändert bleibt gültig, daß für jemanden, der in Todesgefahr die Wegzehrung erhält, kein Nüchternheitsgebot besteht. Ebenso bleibt die von Pius XII. gegebene Erlaubnis in Kraft, daß „Kranke, auch wenn sie nicht bettlägerig sind, vor der Meßfeier und vor dem Empfang der Eucharistie ohne zeitliche Begrenzung sowohl nichtalkoholische Getränke als auch Medikamente in flüssiger oder fester Form zu sich nehmen dürfen“.

Was Speisen und Getränke betrifft, die als Nahrungsmittel dienen, verdient der alte Brauch Wertschätzung, nach welchem — wie Tertullian sagt — die Eucharistie „vor jeder Speise“ empfangen wird, damit so der Vorrang der sakramentalen Speise zum Ausdruck kommt.

Um die Würde des Sakramentes zu erfassen und die freudige Erwartung auf den kommenden Herrn zu wecken, ist nach Möglichkeit vor dem Empfang der heiligen Kommunion eine Zeit der Stille und Besinnung einzuhalten. Bei Kranken wird es ein genügendes Zeichen der Frömmigkeit und Ehrfurcht sein, wenn sie für kurze Zeit ihre Gedanken diesem großen Geheimnis zuwenden. Die eucharistische Nüchternheit, d. h. die Enthaltung von Speisen und alkoholischen Getränken, wird für den folgenden Personenkreis auf etwa eine Viertelstunde verkürzt:

1. für Kranke in Krankenhäusern oder zu Hause, auch wenn sie nicht bettlägerig sind;
2. für ältere Menschen, die wegen ihres Alters das Haus nicht verlassen können oder in Altersheimen wohnen;
3. für alte und kranke Priester, auch wenn sie nicht bettlägerig sind, sooft sie die Messe feiern oder die heilige Kommunion empfangen;
4. für Personen, die Kranke oder ältere Menschen pflegen, sowie für deren Angehörige, die zusammen mit ihnen die heilige Kommunion empfangen wollen, sofern sie die einstündige Nüchternheit nur schwer einhalten können.

IV. FRÖMMIGKEIT UND EHRFURCHT VOR DEM EUCHARISTISCHEN BROT BEI DER HANDKOMMUNION

Seitdem vor drei Jahren die Instruktion „Memoriale Domini“ veröffentlicht wurde, haben einige Bischofskonferenzen beim Apostolischen Stuhl die Vollmacht beantragt, den Spendern der heiligen Kommunion zu gestatten, daß sie den Gläubigen das eucharistische Brot in die Hand geben. Wie die erwähnte Instruktion hervorhebt, „bezeugen die Vorschriften der Kirche und die Schriften der Väter in reichem Maße, daß der heiligen Eucharistie größte Ehrfurcht und höchste Sorgfalt erwiesen wurde“ und zu erweisen ist. Deshalb sind gerade bei dieser Form der Kommunionsspendung, wie die Erfahrung gezeigt hat, einige Punkte genau zu beachten.

Mit größter Sorgfalt und Umsicht sollen Spender und Empfänger bei der Handkommunion auf Teilchen achten, die sich etwa von der Hostie losgelöst haben.

Darüber hinaus ist bei der Handkommunion eine geeignete Unterweisung oder Katechese über die katholische Lehre erforderlich, sowohl über die wirkliche und bleibende Gegenwart Christi unter den eucharistischen Gestalten wie auch über die dem Sakrament geschuldete Ehrfurcht.

Die Gläubigen sollen unterwiesen werden, daß Jesus Christus der Herr und Erlöser ist und daß ihm, der unter den sakramentalen Gestalten gegenwärtig ist, die gleiche Anbetung gebührt, die Gott zu erweisen ist. Auch sollen die Gläubigen ermahnt werden, nach dem eucharistischen Mahl eine aufrichtige und angemessene Danksagung zu halten, die den Kräften, Lebensverhältnissen und Tätigkeiten eines jeden entspricht.

Damit die Teilnahme an diesem himmlischen Mahl wirklich würdig und fruchtbringend sei, soll man den Gläubigen dessen Wert und Wirkungen für den einzelnen wie auch für die Gemeinschaft erläutern. Dadurch sollen der vertraute Umgang mit diesem Sakrament von größter Ehrfurcht geprägt und eine innige Liebe zum göttlichen Hausvater gefördert werden, der uns das „tägliche Brot“ gibt. So soll das Sakrament zu einer lebendigen Verbundenheit mit Christus führen, an dessen Fleisch und Blut wir Anteil erhalten.

Papst Paul VI. hat diese Instruktion approbiert und mit seiner Autorität bekräftigt. Er hat ihre Veröffentlichung angeordnet und festgelegt, daß sie am Tage ihres Erscheinens in Kraft tritt.

Gegeben zu Rom am Sitz der Sakramentenkongregation, den 29. Januar 1973.

ANTONIUS KARDINAL SAMORE

Präfekt

GIUSEPPE CASORIA

Sekretär